

Vorlage Nr.: 2023/0667/1

Verantwortlich: **Dez. 2**
Dienststelle: **Ordnungs- und
Bürgeramt**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Hauptausschuss	17.10.2023	12	N	Vorberatung
Gemeinderat	24.10.2023	3	Ö	Entscheidung

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss in Anlage 1 beigelegte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten: 33.000 Euro (Freiwillige Feuerwehr) 5.400 Euro (Entschädigung Ehrenamtlicher Tierschutzbeauftragten)	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input checked="" type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input checked="" type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2021 grundsätzlich beschlossen, die Funktion einer/-s ehrenamtlichen Tierschutzbeauftragten einzurichten.

Für die Tätigkeit wurden im Haushalt Mittel in Höhe von insgesamt 20.000 Euro jährlich bereitgestellt. Soll die Tierschutzbeauftragte beziehungsweise der Tierschutzbeauftragte ehrenamtlich tätig werden, muss diese beziehungsweise dieser durch den Gemeinderat gemäß § 15 Abs. 2, Satz 1, 1. HS GemO zur ehrenamtlichen Tätigkeit bestellt werden.

Die derzeit bestehende Satzung „über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe“ muss geändert werden. Die Satzung sieht aktuell keine Entschädigung für eine ehrenamtlich eingesetzte Tierschutzbeauftragte beziehungsweise einen ehrenamtlich eingesetzten Tierschutzbeauftragten vor. Ohne eine Regelung in der Satzung ist die Entschädigungshöhe für Auslagen und Verdienstaussfall eines/einer ehrenamtlich tätigen Person in der Stadt Karlsruhe nicht der Höhe nach begrenzt. Um die bereitgestellten Mittel von insgesamt 20.000 Euro jährlich sicherzustellen, ist eine Regelung zur Entschädigung des/der Tierschutzbeauftragten in der Satzung „über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Karlsruhe“ der Höhe nach zu treffen. Eine analoge Anwendung bestehender Entschädigungsregelungen ist nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt eine Entschädigung für die entstehenden Auslagen und den Verdienstaussfall in einer Staffelung vor, die einen Maximalbetrag von 450 Euro vorsieht. Die Verwaltung geht davon aus, dass die beauftragte Person durchschnittlich 20 Stunden im Monat für das Ehrenamt tätig sein wird. Es soll mit der Änderung der Satzung daher gewährleistet sein, dass bei einem Tätigkeitsumfang von mehr als 20 Stunden die Zahlung von 450 Euro sichergestellt ist. Der damit bestehende maximale Aufwandsentschädigungsbetrag von 450 Euro pro Monat orientiert sich an der Entschädigung eines Naturschutzbeauftragten, welcher mit 350 Euro pro Monat vergütet wird, berücksichtigt aber zum einen, dass die Tierschutzbeauftragte beziehungsweise der Tierschutzbeauftragte allein tätig sein wird und nicht wie bei den Naturschutzbeauftragten mehrere Personen die Tätigkeit ausüben. Zum anderen soll Berücksichtigung finden, dass die Aufgaben der/-s Tierschutzbeauftragten erst in der Entstehung und gesetzlich nicht bestimmt sind.

Die Verwaltung schlägt vor, eine gesonderte Regelung zur Entschädigung der Tierschutzbeauftragten beziehungsweise des Tierschutzbeauftragten zu schaffen und in die Satzung einen § 5b einzufügen.

Dieser soll wie folgt lauten:

§ 5b

Entschädigung der/des ehrenamtlich tätigen Tierschutzbeauftragten

Die/der ehrenamtlich tätige Tierschutzbeauftragte der Stadt Karlsruhe erhält als Ersatz ihrer/seiner Auslagen und ihres/seines Verdienstaussfalls für die Tätigkeit im Dienst der Stadt Karlsruhe die folgenden Durchschnittssätze im Sinne des § 19 Abs. 2 GemO:

- a) Bei einer Dauer von bis zu 10 Stunden 150 Euro pro Monat.
- b) Bei einer Dauer bis 20 Stunden 300 Euro pro Monat.
- c) Bei einer Dauer von mehr als 20 Stunden 450 Euro pro Monat.

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind bereits vollständig budgetiert. Die Änderungen sollen am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft treten.

2. Änderungen der Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr

Für die Änderungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr sind die Funktion der Kassenverwalterin beziehungsweise des Kassenverwalters in § 6 Absatz 2 und 4 neu aufzunehmen und die Entschädigungssätze in § 6 Absatz 7 für die Kreisausbildung und Verpflegungspauschale anzupassen.

Nach einer grundlegenden Änderung der Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr in 2018 schlägt die Verwaltung nun folgende Ergänzungen beziehungsweise Anpassungen vor:

1. Die Funktion der Kassenverwalterin beziehungsweise des Kassenverwalters soll zusätzlich mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung von 120 Euro aufgenommen werden. Dies begründet sich in dem erheblich gestiegenen Mehraufwand dieser Funktion durch die Reform des Umsatzsteuergesetzes. Dadurch entstehen Gesamtkosten von circa 23.000 Euro pro Jahr.
2. Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder soll von 10 auf 15 Euro pro Stunde erhöht werden. Diese zusätzlich zum regulären Feuerwehrdienst geleistete ehrenamtliche Arbeit hat in den vergangenen Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen bei gleichzeitig immer komplexer werdenden Ausbildungsinhalten. Durch diese Ausbilderinnen und Ausbilder werden auch fehlende hauptamtliche Ressourcen bei der Branddirektion kompensiert. Es wird zunehmend schwieriger, eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Ausbilderinnen und Ausbildern gewinnen zu können. Die Mehrkosten belaufen sich auf circa 9.000 Euro pro Jahr.
3. Die Verpflegungspauschale für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Tageslehrgängen soll von acht auf zehn Euro pro Tag an die aktuellen Preissteigerungen angepasst werden. Dadurch entstehen Mehrkosten von circa 1.000 Euro pro Jahr.

Die erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 33.000 Euro sind noch nicht budgetiert und müssen zusätzlich bereitgestellt werden. Circa 50 Prozent davon können innerhalb des Budgets der Branddirektion gegenfinanziert werden, der Rest durch Umschichtung innerhalb der Dezernate. Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Eine konsolidierte Fassung der Satzung ist als Anlage 2 und eine Synopse als Anlage 3 beigefügt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss in Anlage 1 beigelegte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe.